

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 06.01.2021

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 414/2021 Kämmerei Sachbearbeiter/in: Kai Schöttler		
Beschluss über den Beteiligungsbericht 2019			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.02.2021	öffentlich	Vorberatung
Rat	17.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 wurde den Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2019 bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, sich von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufstellen zu müssen, zu befreien.

Von dieser Befreiung gemäß § 117 Gemeindeordnung NRW hat der Rat der Stadt Marienmünster auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses durch Beschluss in seiner Sitzung vom 26.08.2020 für das Haushaltsjahr 2019 Gebrauch gemacht.

In den Fällen, in denen eine Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a GO befreit ist, ist ein Beteiligungsbericht zu erstellen über den ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen ist. Mit dem Beteiligungsbericht 2019 kommt die Stadt Marienmünster ihrer Verpflichtung aus § 117 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zur Berichterstattung über Ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung nach.

Der Bericht umfasst alle verselbständigten Aufgabenbereiche, unabhängig davon, ob sie dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören oder nicht.

Das nach § 53 KomHVO angekündigte Muster für einen Beteiligungsbericht wurde vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung bis dato nicht

bereitgestellt, so dass hier nach dem bisherigen Aufbau weiter verfahren wird.

Der Beteiligungsbericht enthält Informationen zu jeder einzelnen Beteiligung unabhängig davon, ob die verselbstständigten Aufgabenbereiche für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind oder nicht.

Der Beteiligungsbericht soll zu einer größeren Transparenz kommunaler Beteiligungen an privatrechtlichen sowie öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Einrichtungen beitragen.

Die Informationen erlauben somit eine bessere Einschätzung und differenziertere Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen Lage der Stadt Marienmünster.

Über den Beteiligungsbericht ist gem. § 41 Abs. 1, Satz 2, lit. j, 2. HS i.V.m. § 117 Abs. 1, Satz 3 GO ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Aus dem Beteiligungsbericht als solchem ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der vorgelegte Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2019 wird gem. §41 Abs. 1, Satz 2, lit. j, 2. HS i.V.m. § 117 Abs. 1, Satz 3 GO NRW beschlossen.